Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden **Nr. 63 – 12. 12. 2022**

Inhalt

Kreis Lippe
454 Hinweise auf die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen
455 Hinweise auf die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen
456 Nachrichtlicher Hinweis
457 Hinweise auf die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen
458 Immissionsschutz

Stadt Barntrup
459 Satzungsänderung
460 Satzungsänderung
461 Satzungsänderung

Stadt Blomberg
462 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/03 „Hagendonop“

Stadt Detmold
463 Inkrafttreten des Bebauungsplanes
464 Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über das Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in der Zeit vom 31.12.2022 bis zum 01.01.2023
465 Satzungsänderung Entwässerungssatzung und Entsorgungssatzung
466 Satzungsänderung Friedhofssatzung
467 Bekanntmachung B-Plan 01-53.20 "Gelskamp"
468 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Stadt Lage
469 Einladung zur Ratssitzung am 22.12.2022

Alte Hansestadt Lemgo
470 Bekanntmachung über die Vergabe der Wasserkonzession der Alten Hansestadt Lemgo

Jobcenter Lippe
471 Öffentliche Zustellung
472 Hinweis auf die öffentliche Zustellung

Stadtwerke Bad Salzuflen
473 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021
474 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2021
475 Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Kreis Lippe

454 Hinweise auf die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung **04**/2022 Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Lippe vom 01.12.2022
ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 01.12.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Gez. Beate Schliemann

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

455 Hinweise auf die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung **05**/2022 Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Lippe vom 01.12.2022
ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 01.12.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Gez. Beate Schliemann

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

456 Nachrichtlicher Hinweis

Die Allgemeinverfügung 06/2022 Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Lippe vom 02.12.2022
ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe
unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 02.12.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Gez. i.A. K. Vogt

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

457 Hinweise auf die öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung 07/2022 Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Lippe vom 08.12.2022
ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 08.12.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Gez. Beate Schliemann

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

458 Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Aktenzeichen:
766.0022/22/9.1.1.2

Immissionsschutz
Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)
Die Firma Heinrich Kühlmann GmbH, Im Thüle 26, 33397 Rietberg, beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier unterirdischen Flüssiggas-Lagerbehältern mit den zugehörigen Neben-einrichtungen, am Standort Tramsmeiers Berg 1, 32694 Dörentrup, Gemarkung Humfeld, Flur 7, Flurstück 401. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG i. V. mit der Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).
Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nr. 9.1.1.3 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.
Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass gem. § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.
Hier war insbesondere die Lage des Vorhabens in der Nähe des FFH-Gebietes „Begatal“ (DE-3919-302) und des Naturschutzgebietes „Begatal“ (NSG Nr. 2.1-5 des Landschaftsplanes Nr. 6 „Oberes Begatal“) zu beachten sowie das Landschaftsschutzgebiet „Lipper und Pyrmonter Bergland“ (LSG Nr. 2.2-1 des Landschaftsplanes Nr. 6 „Oberes Begatal“), welches die Vorhabenfläche umschließt. Im Ergebnis war keine Betroffenheit der fraglichen Schutzgebiete festzustellen.
Nach den behördlich geprüften, antragsgegenständlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umwelt-auswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.
Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php
(□ Immissionsschutz □ Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Im Auftrag

gez.
Hildebrand

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

Stadt Barntrup

459 Satzungsänderung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Barntrup vom 27.07.1987

Der Rat der Stadt Barntrup hat am 02.11.2022 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) folgende Satzung beschlossen:

1.

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

[…]
Alle nach dieser Satzung ermittelten Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

2.

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Barntrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353), wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 30.11.2022
Der Bürgermeister

gez. Borris Ortmeier

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

460 Satzungsänderung

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Gebiet der Stadt Barntrup vom 05.07.2022

Der Rat der Stadt Barntrup hat am 02.11.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666, GV. NRW. S. 380, SGV. NRW. 2023), § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) sowie dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), in den jeweils geltenden Fassungen folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

3.

§ 6 Benutzungsgebühren

[…]
(11) Alle in dieser Gebührensatzung mit Gebührentarif ausgewiesenen Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

4.

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Gebiet der Stadt Barntrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353), wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 30.11.2022
Der Bürgermeister

gez. Borris Ortmeier

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

461 Satzungsänderung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Barntrup vom 23.02.2022

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:

5.

§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

[…]

Alle nach dieser Satzung ermittelten Beträge werden gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

6.

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Barntrup wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353), wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Barntrup, den 30.11.2022
Der Bürgermeister

gez. Borris Ortmeier

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

Stadt Blomberg

462 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/03 „Hagendonop“

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/03 „Hagendonop“ der Stadt Blomberg,
hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren

Der zuständige Fachausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 9. November die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/03 für einen Teilbereich zwischen der Straße Hagendonop, Kurzer Wehme und Niederkamp beschlossen.
Die Aufstellung betrifft die Flurstücke 372, 374 und 375 der Flur 3 in der Gemarkung Donop.
Der Bebauungsplan Nr. 07/03 „Hagendonop“ soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf den Ortsteil Donop der Stadt Blomberg bezogenen Wohnbaulandbedarfs schaffen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen ferner die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen, zentral gelegenen Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden.
Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.
In derselben Sitzung wurde beschlossen, das erforderliche Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

1.) Auf Grund der §§ 2 ff BauGB (Baugesetzbuch) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/03 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren vorgenommen.
2.) Nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
3.) In Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
4.) Im Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht, dass der Entwurf zur Aufstellung der Satzung einschließlich Begründung in der Zeit vom

20. Dezember 2022 bis 20. Januar 2023 (einschl.)

im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 1. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgetragen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/03 unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB). Aufgrund der herrschenden Corona-Pandemie wird vorrangig um die Einsichtnahme der Unterlagen über die Internetseiten (s.u.) gebeten.
Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.
Hinweis: Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.net/service-verwaltung/stadtentwicklung/bauleitplanung/bebauungsplaene/ und im zentralen Portal des Lande unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Blomberg, den 1. Dezember 2022

Dolle
Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/03 für den Ortsteil Donop der Stadt Blomberg

Maßstab 1 : 2000

Umgrenzung des Planbereiches

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.

Stadt Detmold

463 Inkrafttreten des Bebauungsplanes

01-52 „Braunenbruch", 9. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Süd
Änderungsgebiet: Ecclesiastraße
Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 17.11.2022 gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.
Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.
Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungs-planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.
Bekanntmachungsanordnung
Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der

Bebauungsplan 01-52 „Braunenbruch", 9. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Süd
Änderungsgebiet: Ecclesiastraße
rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, I. Etage, Hintergebäude zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Hinweise
1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie nach § 214 Abs. 2a des BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Hinweis zu den herangezogenen DIN-Normen
Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie bei der Stadt Detmold im Fachbereich Stadtentwicklung (Adresse s. o.) eingesehen werden.
Detmold, 21.11.2022
Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Bebauungsplan 01-52 „Braunenbruch", 9. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Süd
Änderungsgebiet: Ecclesiastraße

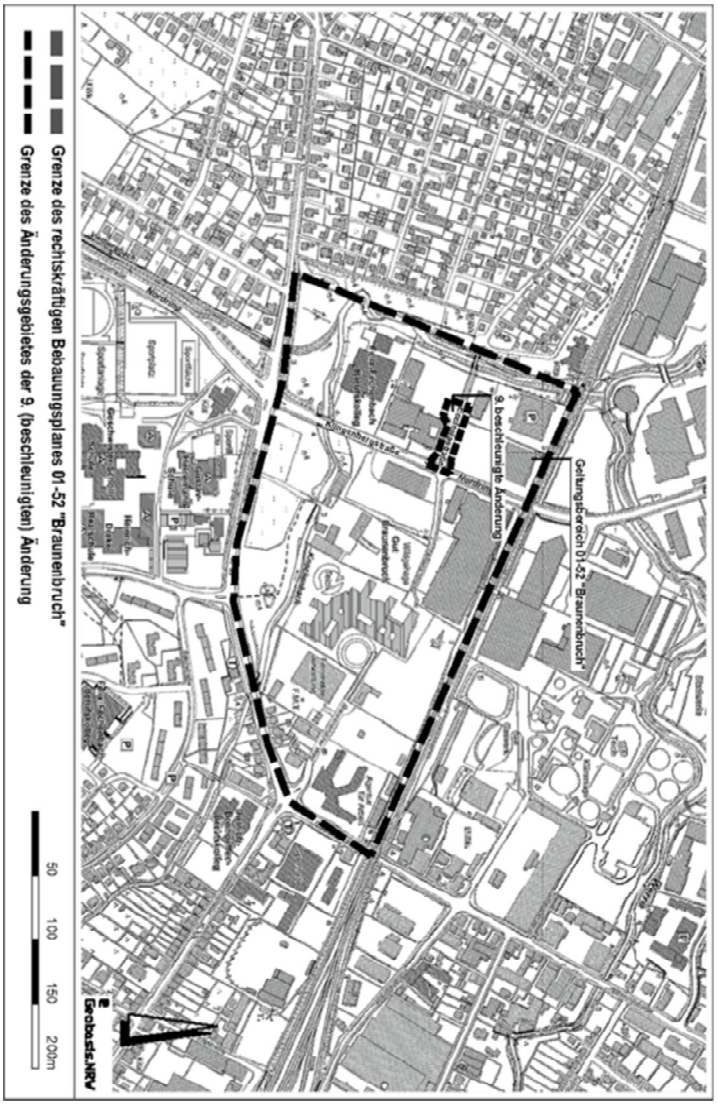

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

464 Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über das Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in der Zeit vom 31.12.2022 bis zum 01.01.2023 vom 01.12.2022

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde für Silvester 2022 und Neujahr 2023 folgende Allgemeinverfügung über das Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen:

1. Das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen in dem aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Bereich ist in der Zeit vom 31.12.2022 20:00 Uhr bis zum 01.01.2023 03:00 Uhr untersagt.
   Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

   Nachrichtlich wird der Geltungsbereich beschrieben als Bereich

a) Innenstadt, begrenzt durch die Straßen Paulinenstraße, Willy-Brandt-Platz, Hornsche Straße, Leopoldstraße, Behringstraße, Wotanstraße (sog. Innenstadtring),

b) Kaiser-Wilhelm-Park, begrenzt durch die Straßen Paulinenstraße, Bismarckstraße, Hermannstraße und Heinrich-Drake-Straße

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung
   Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

3. Zwangsmittelandrohung
   Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.detmold.de.

Begründung:

Zu Ziffer 1.:

Die Stadt Detmold ist gem. der §§ 1, 3 und 5 OBG als örtliche Ordnungsbehörde für Gefahrenabwehrmaßnahmen zuständig.

Gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 2 OBG können die Ordnungsbehörden geeignete Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Der unter Buchstabe a) beschriebene Bereich der Innenstadt ist als Kern des Detmolder Stadtgebietes geprägt von historischer Bebauung, teilweise in Fachwerkbauweise. Die Bebauung ist dicht und überwiegend direkt aneinander angrenzend. Neben Geschäftshäusern ist auch eine hohe Dichte an Wohnbebauung gegeben.

Der Innenstadtbereich und der Kaiser-Wilhelm-Park (Buchstabe b)) werden für Feierlichkeiten und Treffen regelmäßig von der Bevölkerung genutzt. Gerade in der Silvesternacht kommt es regelmäßig zum Aufeinandertreffen größerer Personengruppen, von denen auch Feuerwerk unkontrolliert gebraucht wird.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2022 / 2023 zahlreiche Personen die beschriebenen Bereiche aufsuchen werden und dort auf öffentlichen Verkehrsflächen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verwenden werden, obwohl sie aufgrund der dichten Bebauung und der Menschenmengen weder die erforderlichen Sicherheitsabstände von Personen freihalten können noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden.

Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist zudem mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu rechnen.

Schließlich ist auch damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen – insbesondere Einsatzkräfte – gerichtet werden.

Dieses Verhalten verursacht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Feiernden wie Einsatzkräften. Erheblich ist auch die Gefährdung der Funktionsfähigkeit staatlicher Organe in Gestalt von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen »Beschuss« ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden.

Die Entscheidung ist gem. § 14 OBG in mein Ermessen gestellt. Dieses Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt und mich zu dieser Verfügung entschlossen.

Das Mitführ- und Verwendungsverbot von pyrotechnischen Gegenständen ist ferner auch gem. § 15 OBG verhältnismäßig. Die Maßnahme verfolgt den legitimen Zweck der Gefahrenabwehr und ist zum Schutz der Allgemeinheit auch geeignet. Sie ist weiterhin gegenüber anderen in Frage kommenden Mitteln das Mittel, das die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Aufklärungs- und Informationskampagnen hinsichtlich der Gefährlichkeit von Feuerwerkskörpern haben in der Vergangenheit nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Weiterhin ist die Gefahr durch Feuerwerk in der Öffentlichkeit allgemein bekannt. Trotzdem kommt es immer wieder zu Verletzungen und Schäden durch unsachgemäßen Feuerwerksgebrauch, besonders unter Alkoholeinfluss.

Bei Personen, die sich nicht zugelassene Feuerwerkskörper beschaffen, oder die Feuerwerkskörper gegen Personen

richten, ist aufgrund der i.d.R. zumindest bedingt vorsätzlichen Begehungsform anzunehmen, dass sie Gesundheitsgefahren für sich und andere billigend in Kauf nehmen.

Mittel des Strafrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts sind nicht geeignet, die in der konkreten Situation zu befürchtenden Gesundheitsschäden zu verhindern. Sie waren auch bislang schon grundsätzlich möglich, haben aber keine erkennbare Wirkung gehabt. Wesentliche Ursache dafür ist der Umstand, dass eine konkrete Zuordnung einzelner Feuerwerkskörper zu identifizierten Personen unter den Bedingungen der Silvesternacht mit Dunkelheit und hohen Personendichten weder für die Geschädigten noch für sonstige Zeugen oder die Einsatzkräfte möglich ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mit sich führen bzw. verwenden wollen.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die die fraglichen Bereiche zum Jahreswechsel mit Feuerwerkskörpern betreten wollen und damit auch an sog. Nichtstörer im Sinne des § 19 OBG, etwa wenn diese Personen den Bereich unter Mitführung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 nur passieren wollen und/oder für das Abbrennen ihrer zugelassenen Feuerwerkskörper – abweichend von den o. a. Annahmen – ausnahmsweise doch über eine Fläche verfügen, auf der sie die bestimmungsgemäße Verwendung gewährleisten können. Die Inanspruchnahme der Nichtstörer ist jedoch gem. § 19 OBG zulässig. Die Maßnahme dient der Abwehr der oben bezeichneten erheblichen Gefahr, nämlich dem Schutz von Leben und Gesundheit sowohl der Besucher als auch der eingesetzten Kräfte von Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten. Diese Gefahr ist auch gegenwärtig, da mit ihrem Eintritt bei ungehindertem Ablauf der Geschehnisse in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Maßnahmen gegen Störer oder durch eigene Maßnahmen der Ordnungsbehörden sind nicht rechtzeitig möglich: Ist ein Feuerwerkskörper einmal missbräuchlich gezündet, so ist es i. d. R. zu spät für sichernde Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Rechtsgüter. Die missbräuchliche Verwendung von Feuerwerkskörpern erfolgte regelmäßig im Schutz der Dunkelheit und vielfach aus Personengruppen heraus, so dass die entsprechenden Störer nicht rechtzeitig vor dem Schadenseintritt erkannt werden können.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs-und Abbrennverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Im Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Diese verbleiben dort in großer Zahl bis etwa ein Uhr. Nachfolgend sinken die Besucherzahlen zwar erheblich, es verbleiben aber immer noch viele Menschen bis in die frühen Morgenstunden auf den Straßen und Plätzen – teilweise abhängig von der Wetterlage. Diese Personen waren in vergangenen Jahren zu einem großen Anteil erheblich alkoholisiert.

Mit einem Beginn des Verbotes erst um 20:00 Uhr wird es den Bewohnerinnen und Bewohnern der fraglichen Bereiche zugleich ermöglicht, Gäste zu empfangen und mit ihnen auf privaten Flächen das mitgebrachte Feuerwerk abzubrennen. Andererseits werden sie auch nicht nennenswert darin eingeschränkt, Silvesterfeiern außerhalb der Verbotszone zu besuchen und dazu eigenes Feuerwerk mitzubringen.

Ein früheres Ende des Verbotes kommt nicht in Betracht, obwohl die Personenzahlen erfahrungsgemäß ab etwa ein Uhr sinken: Die verbleibenden Personen sind aufgrund ihrer Alkoholisierung wegen des damit abnehmenden Reaktionsvermögens zum einen stärker gefährdet, zum anderen erhöht die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerkskörpern.

In dem umschriebenen Bereich können bereits aufgrund der örtlichen Verhältnisse in schmalen Gassen die sprengstoffrechtlichen Sicherheitsabstände kaum oder gar nicht eingehalten werden. So sind im fraglichen Bereich zahlreiche Straßen und Gassen weniger als 8 Meter breit.
Darüber hinaus ist dort an Silvester mit Personenzahlen und –dichten zu rechnen, die eine zulassungskonforme Verwendung von Feuerwerkskörpern unmöglich machen. Letzteres gilt auch für die größeren Freiflächen innerhalb des Bereiches wie etwa den Kaiser-Wilhelm-Park und den Marktplatz. Diese würden zwar flächenmäßig u. U. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zulassen, sie werden aber speziell zum Jahreswechsel von einer Vielzahl von Personen aufgesucht, so dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 auch dort nicht ohne Gefahren für Verwender und Dritte abgebrannt werden kann. Angesichts der hohen Personenzahlen kommt die Herausnahme einzelner, zuletzt schwächer frequentierter Flächen wie etwa des Marktplatzes aus dem Geltungsbereich nicht in Betracht, weil Verdrängungseffekte aus den umliegenden gesperrten Bereichen sicher zu erwarten wären.

Unter Abwägung aller Beteiligteninteressen ist die Maßnahme auch angemessen. Sie ist nur auf bestimmte Bereiche im Stadtgebiet beschränkt und stellt gegenüber einem generellen Feuerwerksverbot das mildere Mittel dar. Das Schutzinteresse der Allgemeinheit überwiegt hier erkennbar dem Interesse Einzelner, gerade in den beschriebenen Verbotsbereichen Feuerwerk zu verwenden.

Zu Ziffer 2.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk im öffentlichen Bereich sowie am Transport von Feuerwerkskörpern in dem gesperrten Bereich muss dabei zurückstehen.

Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

Zu Ziffer 3.:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Für Verstöße gegen das Mitführgebot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Zweck oder sind untunlich: Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 frei zu halten – ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 25 Euro (§ 15 Abs. 1 Ziff. 13, 14 der Verordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst am nächsten Werktag möglich wäre, wenn ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre. Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Detmold, 01.12.2022

Frank Hilker
Bürgermeister der Stadt Detmold

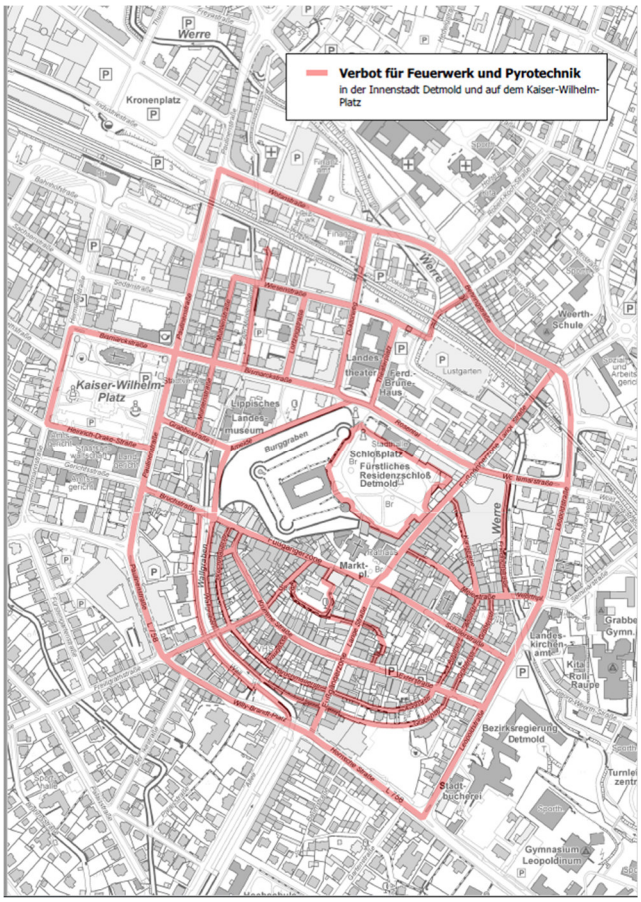

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

465 Satzungsänderung Entwässerungssatzung und Entsorgungssatzung

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Entsorgungssatzung der Stadt Detmold vom 11.10.2017

vom 29.11.2022

Aufgrund des § 7 und des § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) , die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) geändert worden ist, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist und des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Art .1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Entsorgungssatzung der Stadt Detmold vom 11.10.2017, die zuletzt durch Satzung vom 16.12.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 4 Abs. 5

Nr. 3 Satz 7 erhält folgende neue Fassung:

„Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen Antrag in Textform bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen."

2. In § 4 Absatz 9 wird die Angabe „4,06 €" durch die Angabe „3,41 €" ersetzt.

3. In § 5 Absatz 6 wird die Angabe „0,93 €" durch die Angabe „1,13 €" ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Entsorgungssatzung der Stadt Detmold vom 11.10.2017" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 29.11.2022
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

466 Satzungsänderung Friedhofssatzung

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold (Friedhofssatzung) vom 24.10.2017 vom 29.11.2022

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122),) geändert worden ist, und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 17.11.2022 diese Satzung beschlossen.

Art. 1

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold (Friedhofssatzung) vom 24.10.2017, die zuletzt durch die 2. Änderungssatzung vom 17.09.2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird die Angabe
„Alter Friedhof Heidenoldendorf (Langeloh-Friedhof)"
ersatzlos gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3.Änderungssatzung zur „Satzung für die Friedhöfe der Stadt Detmold (Friedhofssatzung) vom 24.10.2017" vom 29.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 29.11.2022
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

467 Bekanntmachung B-Plan 01-53.20 "Gelskamp"

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

01-53 „Gelskamp“, 20. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Am Gelskamp 3 bis 7 (Gemarkung Detmold, Flur 35, Flurstücke 23, 24, 384 und 385)

Der o. g. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **17.11.2022** gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan

01-53 „Gelskamp“, 20. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Am Gelskamp 3 bis 7 (Gemarkung Detmold, Flur 35, Flurstücke 23, 24, 384 und 385)

rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

   c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Hinweis zu den herangezogenen DIN-Normen
   Die DIN-Normen können beim Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.beuth.de bezogen werden. Ebenso können sie bei der Stadt Detmold im Fachbereich Stadtentwicklung (Adresse s. o.) eingesehen werden.

Detmold, 24.11.2022

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Bebauungsplan 01-53 „Gelskamp“, 20. (beschleunigte) Änderung
Ortsteil: Detmold Nord
Änderungsgebiet: Am Gelskamp 3 bis 7 (Gemarkung Detmold, Flur 35, Flurstücke 23, 24, 384 und 385)

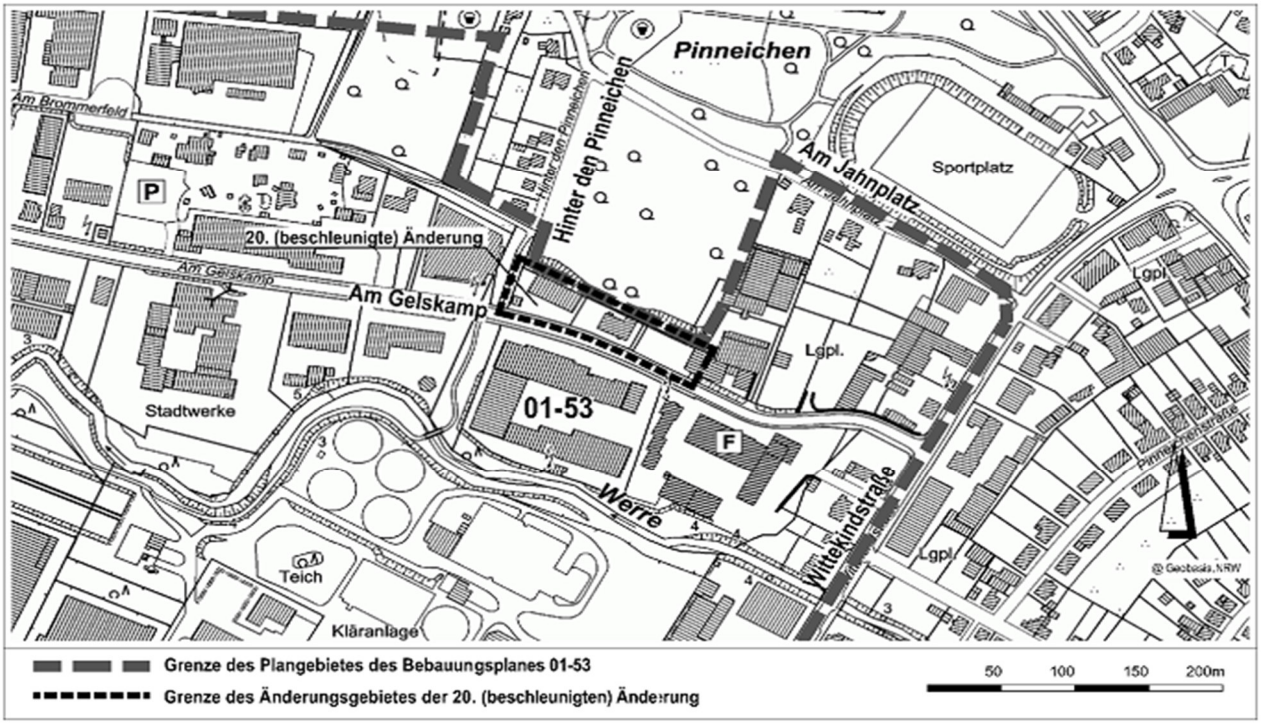

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

468 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Marianna Apele, geboren am 01.06.1985, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 08.12.2022 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 08.12.2022, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204118/204119/204120) können vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

Stadt Lage

469 Einladung zur Ratssitzung am 22.12.2022

RAT DER STADT LAGE Lage, 09.12.2022

EINLADUNG

Gremium: Rat der Stadt Lage
Sitzungsnummer: RAT/006/2022
Sitzungstag: 22.12.2022
Sitzungsort: Aula des Schulzentrums Werreanger
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

A ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung
2 Niederschrift vom 20.10.2022
3 Geschäftliche Mitteilungen
4 Personelle Änderungen in Ausschüssen des Rates der Stadt Lage
5 Vereinigung der Sparkassen Delbrück, Höxter und Paderborn-Detmold | Besetzung der Gremien
6 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021 des Städtischen Abwasserbetriebes Lage sowie Verwendung des Jahresüberschusses, Entlastung von Betriebsleitung und Betriebsausschuss.
7 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Stadt Lage sowie Behandlung des Jahresergebnisses und Entlastung des Bürgermeisters.
8 Beteiligungsbericht 2021
9 Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Ordnungsdienste
10 Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lage
11 Umgestaltung der Friedhofskapelle Hagen in ein multifunktionales Dorfgemeinschaftsgebäude für den Ortsteil Hagen
12 Errichtung von Kunstrasenkleinspielfeldern
13 Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Freibäder und des Hallenbads der Stadt Lage
14 Verlängerung des Mietvertrages für die Lange Straße 103; 32791 Lage /Weiterbetrieb des Jugendcafés Checkpoint und des Elterncafés
15 § 2b UStG Optionsfrist
16 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Lage (Hebesatzsatzung);
hier: Grundsteuer A
17 15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage vom XX.XX.2022
18 Satzungsangelegenheiten Straßenreinigungsgebühren (einschließlich Winterwartungsgebühren) **2023**
19 Neukalkulation sowie Änderung der Friedhofsgebührensatzung
20 Abwassergebühren 2022
21 Abwassergebühren/Kalkulation 2023
22 Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023
23 Stellenplan 2023
24 Haushaltssatzung 2023
25 Anteil der Stadt Lage am Breitbandausbau in den Ortsteilen; Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 GO NRW
26 Neubau einer Mensa Grundschule Ehrentrup
hier: Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW
27 Überplanmäßige Ausgaben gem. §83 GO NRW im Wege der Dringlichkeit
28 Bauliche Unterhaltung Hochbauten
hier: Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 GO NRW
29 Abrisskosten ehemalige Grundschule Billinghausen
hier: Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 GO NRW
30 Anfragen
31 Beantwortung von Anfragen

B NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung
2 Niederschrift vom 20.10.2022
3 Geschäftliche Mitteilungen
4 Änderung des Mietvertrags zwischen der Turngemeinde Lage v. 1862 e. V. (TG Lage) und der Stadt Lage über die Turnhalle der TG Lage am Jahnplatz
5 Vertragsverlängerung zur Betreuung von ukrainischen Flüchtlingen im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW
6 Anfragen
7 Beantwortung von Anfragen

gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

Alte Hansestadt Lemgo

470 Bekanntmachung über die Vergabe der Wasserkonzession der Alten Hansestadt Lemgo

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2022 den Beschluss gefasst, die Wasserkonzession für das Versorgungsgebiet der Alten Hansestadt Lemgo an die Stadtwerke Lemgo GmbH zu vergeben.

Die Alte Hansestadt Lemgo hat das Auslaufen des Wasserkonzessionsvertrages fristgerecht öffentlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben. In der genannten Frist hat die Stadtwerke Lemgo GmbH als einziges Wasserversorgungsunternehmen ihr Interesse bekundet, die Konzession zur Wasserversorgung der Alten Hansestadt Lemgo künftig zu übernehmen.

Die Stadtwerke Lemgo GmbH wurde demnach als einziges Unternehmen dazu aufgefordert, ein verbindliches Angebot einzureichen.

Vor Erteilung des Zuschlages hat die Alte Hansestadt Lemgo das vorliegende Angebot eingehend durch das Fachbüro WRG Rechtsanwälte GmbH prüfen lassen. Im Ergebnis hat die Stadtwerke Lemgo GmbH der Kommune ein kommunalfreundliches und damit ein als „sehr gut“ einzustufendes Angebot unterbreitet. Vor diesem Hintergrund vergibt der Rat der Alten Hansestadt Lemgo die o, g. Wasserkonzession an die Stadtwerke Lemgo GmbH.
Die Alte Hansestadt Lemgo und die Stadtwerke Lemgo GmbH unterzeichnen den ab dem 01. Juli 2023 geltenden Wasserkonzessionsvertrag frühestens am 30. Januar 2023.
Lemgo, den 06. Dezember 2022

Markus Baier
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

Jobcenter Lippe

471 Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 29.11.2022 für die Zeit ab dem 01.10.2022 für Herrn Yevhen Khludieiev und Frau Zoia Moskovchenko

An Herr Yevhen Khludieiev und Frau Zoia Moskovchenko ist am **29.11.2022** unter dem Aktenzeichen **33148BG0011289** ein Ablehnungsbescheid erlassen worden.
Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da die Adresse von Herrn Yevhen Khludieiev und Frau Zoia Moskovchenko unbekannt ist.
Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.
Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstraße 2, in 32758 Detmold, Zimmer 48 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 30.11.2022
Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen

Im Auftrag
S. Rizzello Margari

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

472 Hinweis auf die öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheids an Mike Gros ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/o-effentliche-zustellungen am 06.12.2022 öffentlich zugestellt worden.

Im Auftrag
J. Prüßner

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

Stadtwerke Bad Salzuflen

473 Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2021 der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

1. Bilanz

Bilanz

Bilanz
der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen
zum 31. Dezember 2021

Aktivseite

	EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2020 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		293.675,93	391
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.532.724,36		10.749
2. technische Anlagen und Maschinen	52.996.818,58		53.389
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.435.572,07		3.597
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.937.174,21	68.902.289,22	862
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	2.789.573,25		2.790
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.674.930,27		3.855
3. sonstige Ausleihungen	27.197,98	6.491.701,50	29
		75.687.666,65	75.662
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.480.235,10		362
2. geleistete Anzahlungen	535.316,89	3.015.551,99	757
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.773.269,20		8.625
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	845.538,67		619
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	378.553,50		624
4. sonstige Vermögensgegenstände	1.299.941,15	14.297.302,52	1.764
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		4.559.050,70	6.357
C. Rechnungsabgrenzungsposten		114.681,84	138
		97.674.253,70	94.908

Passivseite

	EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Stand 31.12.2020 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		7.695.100,00	7.695
II. Kapitalrücklage		34.190.567,48	34.116
III. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen		88.199,86	88
IV. Jahresüberschuss		0,00	0
		41.973.867,34	41.899
B. Sonderposten für Invest.-Zulagen zum Anlagevermögen		1.658.086,00	1.742
C. Sonderposten für Investitionszuschüsse		690.559,53	778
D. Empfangene Ertragszuschüsse		7.929.466,62	7.248
E. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	307.266,00		311
2. sonstige Rückstellungen	14.997.641,78	15.304.907,78	12.742
F. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.510.730,03		13.734
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	126.757,65		129
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.469.862,80		7.246
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.719.636,30		2.345
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.362,29		11
6. sonstige Verbindlichkeiten	6.286.017,36	30.117.366,43	6.723
		97.674.253,70	94.908

2. Entwicklung des Anlagevermögens

Anlagenspiegel
der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH
zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	
Anlagevermögen	Stand am 01.01.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	Stand am 31.12.2021 €	Stand am 01.01.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	Zuschreibungen €	Stand am 31.12.2021 €	Stand am 31.12.2021 €	Stand am 31.12.2020 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	4.508.360,11	142.017,60	5.172,42	0,00	4.645.205,29	4.117.148,33	239.553,45	5.172,42	0,00	4.351.529,36	293.675,93	391.211,78
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	22.382.387,55	230.843,51	142.247,38	0,00	22.470.983,68	11.633.724,77	312.239,62	7.705,07	0,00	11.938.259,32	10.532.724,36	10.748.662,78
2. technische Anlagen und Maschinen einschließlich Versorgungsanlagen	206.726.544,47	3.229.503,75	517.050,71	315.489,27	209.754.486,78	153.337.365,84	3.792.723,84	372.421,48	0,00	156.757.668,20	52.996.818,58	53.389.178,63
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.000.837,94	657.255,50	201.718,37	0,00	10.456.375,07	6.404.056,84	812.436,75	195.690,59	0,00	7.020.803,00	3.435.572,07	3.596.781,10
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	862.038,02	1.390.625,46	0,00	-315.489,27	1.937.174,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.937.174,21	862.038,02
	239.971.807,98	5.508.228,22	861.016,46	0,00	244.619.019,74	171.375.147,45	4.917.400,21	575.817,14	0,00	175.716.730,52	68.902.289,22	68.596.660,53
Summe Sachanlagen und immaterielle VG	244.480.168,09	5.650.245,82	866.188,88	0,00	249.264.225,03	175.492.295,78	5.156.953,66	580.989,56	0,00	180.068.259,88	69.195.965,15	68.987.872,31
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	4.622.477,37	0,00	0,00	0,00	4.622.477,37	1.832.904,12	0,00	0,00	0,00	1.832.904,12	2.789.573,25	2.789.573,25
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.855.129,62	0,00	180.199,35	0,00	3.674.930,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.674.930,27	3.855.129,62
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. sonstige Ausleihungen	29.419,92	0,00	2.221,94	0,00	27.197,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.197,98	29.419,92
	8.507.026,91	0,00	182.421,29	0,00	8.324.605,62	1.832.904,12	0,00	0,00 #	0,00	1.832.904,12	6.491.701,50	6.674.122,79
Anlagevermögen gesamt	252.987.195,00	5.650.245,82	1.048.610,17	0,00	257.588.830,65	177.325.199,90	5.156.953,66	580.989,56 #	0,00	181.901.164,00	75.687.666,65	75.661.995,10

3. Gewinn- und Verlustrechnung

GuV

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen

		EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1.	Umsatzerlöse	93.457.000,68		
	abzüglich Strom- / Energiesteuer	-5.944.151,20	87.512.849,48	83.440
2.	andere aktivierte Eigenleistungen		741.917,37	875
3.	sonstige betriebliche Erträge		515.200,02	1.101
4.	Materialaufwand:			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	53.789.332,68		49.694
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.536.911,44	64.326.244,12	9.969
5.	Personalaufwand:			
	a) Löhne und Gehälter	7.441.139,06		7.417
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.458.463,96	9.899.603,02	2.366
	davon für Altersversorgung: EUR 455.740,22			
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		5.156.953,66	5.103
7.	sonstige betriebliche Aufwendungen		3.473.904,86	3.332
8.	Erträge aus Beteiligungen		62.651,25	105
9.	Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		117.532,77	124
10.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		571,06	2
	davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 0,00			
11.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		341.329,57	378
	davon Aufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 33.109,13			
12.	Ergebnis nach Steuern		5.752.686,72	7.388
13.	sonstige Steuern		806.976,26	693
14.	aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abzuführender Gewinn		4.945.710,46	6.695
15.	Jahresüberschuss		0,00	0

4. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen**, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 so-wie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.
Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerk-sam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Messstellenbetrieb“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG
– bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Der gesetzliche Vertreter ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-führung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens , Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungs-pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob der gesetzliche Vertreter seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und

- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Düsseldorf, den 30. Mai 2022

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch Schellhorn
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

5. Hinweis auf Auslegung:

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 2. bis 13. Januar 2023 im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Zimmer 304, in der Uferstraße 36-44 in Bad Salzuflen zur Einsicht aus.

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

475 Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH hat am 21.10.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt und beschlossen, Jahresfehlbetrag in Höhe von 204.985,43 € auf neue Rechnung vorzutragen und die Übernahme des in entstandenen Fehlbetrages durch die Stadt Bad Salzuflen gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 15.08.2007 grundsätzlich bestätigt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH hat am 30. Mai 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der **Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlust-rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäfts-jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu-treffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten

resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammen wirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irre-führende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängen den Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 2. bis 13. Januar 2023 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstr. 36-44, 32108 Bad Salzuflen, Raum 304, zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

Volker Stammer

-Geschäftsführer-

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

475 Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH hat am 21.10.2022 den Konzernabschluss zum 31.12.2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von - 746.565,93 Euro gebilligt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH hat am 30. Mai 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Konzernabschluss der **Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen** und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbi-

lanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) fest-gestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunter-nehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufs-rechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Konzern-lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn

vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme ab zugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungs-vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlage-bericht aufmerksam zu machen o der, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses ein schließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum

  Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsur-teile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht liegen in der Zeit vom 2. bis 13. Januar 2023 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Uferstr. 36 - 44, 32108 Bad Salzuflen, Raum 304, zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

Volker Stammer

-Geschäftsführer-

Kr.Bl. Lippe 12.12.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.